

BGer 6P.36/2001 vom 20. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6P.36_2001

FR: TF 6P.36/2001 du 20 décembre 2001

IT: TF 6P.36/2001 del 20 dicembre 2001

Erwägungen

E. 1

a) Der Beschwerdeführer macht in der gleichen Rechtschrift willkürliche Sachverhaltswürdigung und Verletzung eidgenössischen Rechts geltend (Beschwerde S. 6 ff., 78 ff.). Das geltende Recht kennt keine Einheitsbeschwerde (vgl. Schubarth, Nichtigkeitsbeschwerde 2001, Bern 2001, N 203 ff.). Staatsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeitsbeschwerde werden in getrennten Abschnitten begründet. Das ist zulässig (vgl. BGE 118 IV 293 E. 2; 120 III 64 E. 2).

b) Der Beschwerdeführer stellt zahlreiche Anträge und verlangt die Durchführung verschiedener Beweismassnahmen.

Im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde lässt sich der Antrag dahingehend auslegen, dass das Urteil des Obergerichts aufzuheben sei (Ziff. 1). Soweit mehr als eine Aufhebung beantragt wird, ist - wegen der kassatorischen Natur des Rechtsmittels - auf die Beschwerde nicht einzutreten (BGE 125 I 104 E. 1b ; 124 I 327 E. 4a; 112 Ia 353 E. 3c/bb). Neue Vorbringen sind unbeachtlich (BGE 124 I 208 E. 4b; 107 Ia 187 E. 2). Massgebend sind Sachverhalt und Rechtslage im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung (BGE 121 I 367 E. 1b; 100 Ia 109 E. 2b).

c) Der Beschwerdeführer macht geltend, die Voraussetzungen für einen Schuldspruch seien hoch anzusetzen, wenn die Strafuntersuchung unfair geführt worden sei und eine einzige Instanz kantonale letztinstanzlich über Schuld und Strafe entschieden habe. In solchen Fällen komme dem Bundesgericht faktisch die Funktion einer Berufungsinstanz mit vollumfänglicher Kognition zu (Beschwerde S. 8, 11).

Dem kann nicht gefolgt werden. Auch der Nichtigkeitsbeschwerde kommt entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht die Funktion einer Appellation zu (Schubarth, a.a.O., N 12).

Das Willkürverbot begründet für sich keine geschützte Rechtsstellung im Sinne von Art. 88 OG (BGE 126 I 81 ; 121 I 367 E. 1b). Die staatsrechtliche Beschwerdeschrift muss gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG die wesentlichen Tatsachen und eine kurzgefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und einlässlich erhobene und belegte Rügen (BGE 127 I 38 E. 3c ; 122 I 70 E. 1c; 118 Ia 184 E. 2; 117 Ia 393 E. 1c). Auf appellatorische Vorbringen ist nicht einzutreten (vgl. BGE 125 I 492 E. 1b).

Der Beschwerdeführer müsste daher die geltend gemachten Rechtsverletzungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit eindeutiger Bezeichnung der Belegstellen so darlegen, dass die Sache auf dieser Grundlage beurteilt werden kann. Daran fehlt es

insbesondere hinsichtlich der angefochtenen Beweiswürdigung. Insoweit ist auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten.

d) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Befragungen des Kindes, die auf dieser Grundlage erstellten Gutachten und die Aussagen des Gutachters an der obergerichtlichen Verhandlung seien nicht fachgerecht. Das Gutachten bestätige eine suggestive Fragestellung und schliesse auf Übergriffe, könne aber keine Angaben dazu machen. Es kritisiere den Bericht vom 20. März 1997, lasse aber das erste Videoband ausser Betracht, aus dem sich ergebe, dass das Kind verbal und nonverbal mit Puppen beeinflusst worden sei. Auch das Ergänzungsgutachten gehe von falschen Voraussetzungen aus. Die sich aus dem ersten Videoband ergebende sprachliche und intellektuelle Retardierung des Kindes habe der Gutachter erst am Verhandlungstag nach Visionierung dieses Videobandes erkannt. Der reale Hintergrund für das nonverbale Verhalten des Kindes sei in der ersten Befragung durch die Sozialpädagogin gesetzt worden, an der auch das "Bisi machen" Thema gewesen sei und dem Kind Geräusch und Gestik und damit nonverbale Komponenten vorgemacht worden seien. Der Gutachter sehe in der Zuhilfenahme anatomischer Puppen einen Fehler, begründe aber nicht, weshalb das keinen Einfluss auf die nonverbale Kommunikationsform des Kindes gehabt haben solle. Das Urteil sei willkürlich und verletze den Grundsatz in dubio pro reo (Beschwerde S. 43 ff.). Hierauf ist im Sinne der nachstehenden Erwägungen einzutreten.

E. 2

Bei Besonderheiten in der Person oder der Entwicklung des Zeugen kann eine Begutachtung in Betracht kommen, mit der die Zeugenfähigkeit oder die Aussagequalität abgeklärt werden soll. Die Zuverlässigkeit gutachterlicher Diagnosen oder Befunde basiert auf der Verlässlichkeit der Untersuchung; die Verlässlichkeit kann etwa auch durch die Unschärfe verwendeter diagnostischer Kategorien beeinträchtigt werden (Hans Kind, Psychiatrische Untersuchung,

E. 5

Die staatsrechtliche Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Es sind keine Kosten zu erheben. Der Kanton Solothurn hat den Beschwerdeführer für das Verfahren zu entschädigen.

II. Nichtigkeitsbeschwerde

E. 6

Mit der Aufhebung des angefochtenen Urteils ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegenstandslos geworden und am Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.